

# BESCHLUSSVORLAGE

|                                 |                            |                  |                               |
|---------------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------------|
|                                 |                            |                  | <b>Vorlage-Nr.: B 11/0097</b> |
| <b>6013 - Team Stadtplanung</b> |                            |                  | <b>Datum: 09.03.2011</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                  | <b>Herr Thomas Röhl</b>    | <b>Tel.: 208</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>                     | <b>6013/Herr Röhl /-lo</b> |                  |                               |

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr  
Stadtvertretung**

**07.04.2011  
17.05.2011**

**Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 2020) - 4. Änderung "Garstedter Dreieck West"**

**Gebiet: östlich "Am Knick", südlich "Buschweg"**

**hier:**

- a) Aufstellungsbeschluss**
- b) Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit**
- c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

- a) Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die 4. Änderung des FNP 2020 vom 23.02.2011 „Garstedter Dreieck West“, Gebiet: östlich „Am Knick“, südlich „Buschweg“ beschlossen.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, die auch Angebote für soziale Einrichtungen ermöglicht

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Ausschussmitglieder/ Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend

- b) Auf die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 4. Änderung des FNP 2020 vom 23.03.2011 und die Begründung vom 23.03.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

|                   |                       |               |  |                     |                   |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

## **Sachverhalt**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 05.02.2008 beschlossene, vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 03.04.2008 genehmigte und am 08.05.2008 rechtswirksam gewordene Fassung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Norderstedt stellt für das Plangebiet im nördlichen Teilbereich Grünflächen und im südlichen Teilbereich Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und Jugendfreizeiteinrichtung dar.

Der parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 280 Norderstedt, der aus der Masterplanung zum Garstedter Dreieck entwickelt wurde, setzt für den fraglichen Bereich allgemeines Wohngebiet in 2-geschossiger Bauweise fest (siehe Vorlage B 11/0121). Diese Festsetzung wurde getroffen, um sowohl den Bestand der vorhandenen Jugendeinrichtung „Muku“ sicherzustellen als auch mittel- bis langfristig planungsrechtliche Möglichkeiten zu eröffnen, andere quartiersverträgliche Nutzungsoptionen, ohne ein langwieriges formales Planänderungsverfahren, zu realisieren. Hintergrund ist, dass derzeit übergeordnete Planungen überlegt werden, die Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit neu zu organisieren.

Konkrete Überlegungen zur Verlegung des Jugendhauses Buschweg gibt es aktuell nicht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr und der Jugendhilfeausschuss wurden durch eine Mitteilungsvorlage (siehe M 11/0079) über den Sachverhalt informiert.

Ferner wird unter Berücksichtigung erhaltenswerter Knick- und Baumbestände der nördliche Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung entspricht in ihrer Abgrenzung der im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 280 festgesetzten Fläche für allgemeines Wohngebiet, so dass auch hier für die Zukunft Angebote für Wohnungsbau in zentraler Lage realisiert werden könnten, ohne schützenswerte Grünstrukturen zu beeinträchtigen.

Das Planungsziel der Darstellung von Wohnbauflächen wurde auf anderer Grundlage in Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB und gänzlich im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 280 Norderstedt kommuniziert. Deshalb kann auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan
2. Ausschnitt wirksamer FNP 2020
3. Ausschnitt 4. FNP-Änderung
4. Begründung zur 4. FNP-Änderung
5. Umweltsteckbrief